

Bericht über die Prüfung  
gemäß § 98 Abs 6 des Statutes, sowie § 13 Abs 2.Z 1 GO StRH  
der Landeshauptstadt Graz

betreffend die

## **Auftragsvergaben der Abteilung für Grünraum und Gewässer**

StRH – 26609/2011  
Graz, am 21. Oktober 2011

Diesem Prüfungsbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen vom 19. Oktober 2011 zugrunde.

Prüfungsleitung: Ulrike Pichler

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz  
A-8011 Graz  
Tummelplatz 9

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Gegenstand und Umfang der Prüfung.....</b>	<b>1</b>
1.1. Prüfantrag.....	1
1.2. Auftragserteilung durch den Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter .....	1
1.3. Abgehaltenen Besprechungen und und Auskunftspersonen.....	2
<b>2. Auftragsvergaben der Abteilung für Grünraum und Gewässer an das Planungsbüro 1 in den Jahren 2005 bis 2011 (Stichtag 7. Juli 2011).....</b>	<b>3</b>
2.1. Tätigkeitsbereich der Abteilung für Grünraum und Gewässer .....	3
2.2. Ergebnis der SAP Abfrage 2005 bis Juli 2011 .....	4
<b>3. Vergaben an das Planungsbüro 1 im Rahmen des Sachprogramms Grazer Bäche.....</b>	<b>5</b>
3.1. Feststellungen betreffend die Vergaben der Planungsarbeiten im Rahmen des Sachprogramms Grazer Bäche .....	7
<b>4. Vergaben an das Planungsbüro 1 im Rahmen der Freiraumplanung 2005 – Juli 2011 .....</b>	<b>10</b>
4.1. Feststellungen betreffend die Vergaben der Planungsarbeiten im Rahmen der Murerneugestaltung .....	11
4.1.1. Masterplan Graz – Süd (Autobahn A2 bis Puntigamerbrücke) .....	11
4.1.2. Ergänzende Fachplanung .....	15
4.1.3. Murergestaltung Autobahnbrücke A2 – Hortgasse .....	16
4.1.4. Masterplan Graz – Mitte (Puntigamerbrücke – Hauptbrücke) .....	18
<b>5. Befangenheit bei der Auftragsvergabe .....</b>	<b>19</b>
<b>6. Ordnungsmäßigkeitskriterien für Auftragsvergaben allgemein – Richtlinien des Rechnungshofes .....</b>	<b>22</b>
<b>7. Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen .....</b>	<b>25</b>
7.1. Vergaben im Planungsbereich Grazer Bäche .....	25
7.2. Vergaben im Planungsbereich Mur .....	27
7.2.1. Masterplan Graz - Süd.....	27
7.2.2. Masterplan Graz - Mitte.....	29
<b>8. Fazit .....</b>	<b>31</b>
<b>9. Prüfungsvermerk.....</b>	<b>34</b>

#### **Disclaimer**

Dieser Bericht ist ein **Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz** (in der Folge: GO-RH). Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 des Datenschutzgesetz 2000 (in der Folge: DSG 2000) enthalten und dient zur **Vorlage an den Kontrollausschuss der Stadt Graz** im Sinne des § 17 GO-RH.

Die **Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht** erfolgen gemäß § 37 Abs 9 des Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) in **nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung**.

Die **Mitglieder des Kontrollausschusses** wurden daran erinnert, dass sie im Sinne der §§ 17 und 47 Statut der Landeshauptstadt Graz die **Verschwiegenheitspflicht** wahren und die in den Sitzungen des Kontrollausschusses zu Ihrer Kenntnis gelangten Inhalte **vertraulich behandeln** werden.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen **anonymisierte Fassung** dieses Berichtes ist **ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss** im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter

DI Dr. Gerd Stöckl

## **1. Gegenstand und Umfang der Prüfung**

### **1.1. Prüfantrag**

Mit Schreiben vom **7. Juli 2011** langte beim Stadtrechnungshof folgender, von sieben GemeinderätInnen (Die Grünen – ALG) unterfertigter Prüfantrag ein:

Zitat: **„Der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz möge in einer umfassenden Sonderprüfung alle Auftragsvergaben der Abteilung für Grünraum und Gewässer, insbesondere an das Planungsbüro 1, seit 1. Jänner 2005 bis zum heutigen Tage überprüfen“.**

Hintergrund des Antrages ist laut AntragstellerInnen, dass es den Anschein hat, dass das Planungsbüro 1 im Vergleich zu anderen AnbieterInnen auffallend viele Aufträge erhält. Hinzu käme ein kolportiertes persönliches Naheverhältnis zwischen dem Abteilungsleiter und dem Firmeninhaber des Planungsbüros 1.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird an Stelle des Firmenwortlautes die Bezeichnung **„Planungsbüro 1“** verwendet.

### **1.2. Auftragserteilung durch den Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter**

Die Prüfung betreffend die

#### **Auftragsvergaben der Abteilung für Grünraum und Gewässer an das Planungsbüro 1**

ist eine Prüfung gem § 98 Abs 6 Pkt 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz sowie § 13 der GO StRH. Die Gesamtleitung über die Prüfung obliegt dem Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter DI Dr. Gerd Stöckl. Die Prüfung wurde von Frau Ulrike Pichler durchgeführt.

### **1.3. Abgehaltenen Besprechungen und und Auskunftspersonen**

Mündliche Auskünfte wurden uns von folgenden Personen erteilt:

DI Robert Wiener                      Abteilungsvorstand der Abteilung für Grünraum und Gewässer

DI Bernhard Egger-Schinnerl      Mitarbeiter der Abteilung für Grünraum und Gewässer

Eine **Schlussbesprechung** wurde am 19. Oktober 2011 mit Herrn DI Wiener sowie dem Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter DI Dr. Stöckl und Frau Ulrike Pichler abgehalten. Die Ergebnisse dieser Besprechung wurden in den Bericht eingearbeitet.

## **2. Auftragsvergaben der Abteilung für Grünraum und Gewässer an das Planungsbüro 1 in den Jahren 2005 bis 2011 (Stichtag 7. Juli 2011)**

### **2.1. Tätigkeitsbereich der Abteilung für Grünraum und Gewässer**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom **12. Mai 2005** erfolgte die **Umbenennung** des Stadtgartenamtes in **Abteilung für Grünraum und Gewässer**. Der derzeitige Leiter der Abteilung wurde mit 1. Jänner 2008 in seine Funktion bestellt, vorher hatte er die Abteilung drei Jahre interimistisch geleitet.

Laut Geschäftseinteilung gehören zum Aufgabenbereich der Abteilung neben den allgemeinen und verschiedenen Angelegenheiten (z.B. Verfahren nach der Grazer Baumschutzverordnung) folgende Hauptgruppen:

- Übergeordnete Planungsaufgaben
- Grünraumplanung und Projektabwicklung
- Sachverständigen- und Erhebungstätigkeit
- Forstliche Angelegenheiten
- Planung und Koordination von Gewässerangelegenheiten
- Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die zu **überprüfenden Vergaben an das Planungsbüro 1** erfolgten im Rahmen der in der Geschäftseinteilung definierten Aufgabenbereiche **übergeordnete Planungsaufgaben, Grünraumplanung und Projektabwicklung** sowie **Planung und Koordinierung von Gewässerangelegenheiten**.

## **2.2. Ergebnis der SAP Abfrage 2005 bis Juli 2011**

Im Zuge der Prüfung der Vergaben der Abteilung für Grünraum und Gewässer an das Planungsbüro 1 haben wir **eine SAP Abfrage über sämtliche flüssig gestellten Rechnungen** durchgeführt. Im **abgefragten Zeitraum 2005 bis Juli 2011** belief sich die Summe aller, **von mehreren Abteilungen der Stadt Graz** an das Planungsbüro 1 überwiesenen Rechnungen auf **insgesamt rund EUR 357.800,00 brutto**, auf die Abteilung für Grünraum und Gewässer entfielen davon rund **EUR 206.173,00 brutto**.

Die Summe der durch die Abteilung für Grünraum und Gewässer an das Planungsbüro erteilten **Aufträge belief sich auf rund EUR 248.490,00 brutto** (EUR 207.077,00 netto). Die Differenz zwischen der Auftragsumme und der flüssig gestellten Rechnungssumme betrug zum Zeitpunkt der Prüfung EUR 42.319,00 brutto, diese Minderausgabe ist einerseits auf Einsparungen bei einzelnen Projekten zurück zuführen, andererseits waren Projekte wie der Leonhardbach, der Petersbach und der Stiftingbach noch nicht fertig gestellt.

Die Prüfungsunterlagen wurden von der Abteilung für Grünraum und Gewässer getrennt nach Vergaben im Rahmen des **Sachprogramms Grazer Bäche** und nach **Leistungen für freiraum-/objektplanerische Aufgabenstellungen** zur Verfügung gestellt. In einem ersten Schritt wurde überprüft, ob die im SAP ausgewiesenen Geschäftsfälle mit den von der Abteilung bekannt gegebenen Aufträgen übereinstimmten. **Die Daten wurden uns ordnungsgemäß und lückenlos übermittelt.**

### **3. Vergaben an das Planungsbüro 1 im Rahmen des Sachprogramms Grazer Bäche**

In der nachfolgenden Tabelle sind alle **im Rahmen des Sachprogramms Grazer Bäche im Zeitraum 2005 – Juli 2011** erteilten Aufträge **an das Planungsbüro 1** erfasst. Wir haben diese im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der jeweiligen Vergabeverfahren überprüft, die dazu getroffenen Feststellungen folgen im Anschluss an die Tabelle.

**Planungskosten Sachprogramm Grazer Bäche**

	Jahr	Vergabe EUR <i>netto</i>	SAP Rg.	EUR <i>brutto</i>	Arten und Begründung der Vergabeverfahren
<b>Generelle Studie Rahmenplanung für sämtliche Grazer Bäche</b>	2006				Beauftragung und Kostentragung durch das Amt der Stmk. Landesreg. FA 19B
Entwicklung der Grundlagen für alle zukünftigen Gewässerprojekte an den Grazer Bächen.	2006				
<b>Einödbach</b>					
Naturschutzrechtliche Einreichunterlagen 1. BA	2008	1.565	1.878	1.878	Auftrag an Landschaftsarchitektin, Planung Parkanlage zusätzlich zum wasserrechtl. Einreichprojekt wurden im Zuge des Behördenverfahrens vertiefende Unterlagen gefordert - <b>Direktbeauftragung</b>
Bepflanzungsmaßnahmen 2. BA					
Naturschutzrechtliche Fachplanung 3. BA	2008	7.146	8.575	8.575	<b>Folgeauftrag</b> Planung der Wildbach- und Lawinenverbauung f.d. natursch.rechtl. Bewilligungsverfahren unzureichend Übereinstimmung mit BA 2 erforderlich bzw. behörtl./gutachterlich erwünscht, zeitlicher Druck, lt. A 10/5 war kein alternativer Bieter möglich
<b>Schöcklbach</b>					
Naturschutzrechtliche Fachplanung 1. BA	2008	3.334	4.000	4.000	<b>Hauptbeauftragung erfolgte seitens des Landes</b> lt. A 10/5 war kein alternativer Bieter möglich
Landschaftspflegerische Fachplanung 2. BA	2009	9.790	11.748	11.748	<b>Gründe für die Direktvergabe laut Aktenvermerk:</b> Vorwissen, zügige und qualitativ hochwertige Bearbeitung des 1. BA Übereinstimmung mit 1. BA erforderlich bzw. in Rücksprache mit Förderstelle FA 19B erwünscht, lt. A 10/5 war kein alternativer Bieter sinnvoll
Ergänzende Planungen RHB Wasserrechtsverfahren	2010	9.020	10.824	10.824	<b>Gründe für die Direktvergabe laut Aktenvermerk:</b> äußerst kurzfristig aufwendige Hangstabilisierungs- bzw. Gelände-modellierungsmaßnahmen notwendig, Planungsbeauftragung erfolgte vorab mündlich, massiver Zeitdruck, lt. A 10/5 war kein alternativer Bieter möglich
<b>Leonhardbach</b>					
Bepflanzungsplanung	2008	601	721	721	Direktbeauftragung
Landschaftspflegerische Fachplanung HWS 1. BA	2010	8.309	7.074	7.074	<b>Gründe für die Direktvergabe laut Aktenvermerk:</b> bestehende Vorkenntnisse äußerst kurzfristig, komplexes aufwendiges Planungsgebiet, lt. A 10/5 war kein alternativer Bieter sinnvoll
Einreichprojekte 2. BA	2011	8.534			<b>Gründe für die Direktvergabe laut Aktenvermerk:</b> zahlreiche Projekterschwerisse, Zeitverzögerung, bestehende Vorkenntnisse, Übereinstimmung mit Planungsqualität des 1. BA erforderlich, lt. A 10/5 war kein alternativer Bieter sinnvoll
<b>Gabriachbach</b>					
Landschaftspflegerische Fachplanung 1. BA	2010	8.754	8.611	8.611	Auftrag seitens des Landes, RHB "Am Eichengrund" <b>Gründe für die Direktvergabe laut Aktenvermerk:</b> komplexe Abstimmungserfordernisse verschiedener Fachrichtungen, anspruchsvolle Planungssituation, daher direkt vom Abteilungsvorstand mit Arbeiten betraut, lt. A 10/5 war kein alternativer Bieter sinnvoll
Landschaftspflegerische Fachplanung 2. BA					
<b>Mariatrosterbach</b>					
Naturschutzrechtliche Einreichplanung RHB Fölling	2008	12.967	14.828	14.828	Leistungsverzeichnis wurde erstellt, <b>drei Anbote eingeholt</b> Vergabe an Billigstbieter (keine Vorplanung vorhanden)
<b>Petersbach</b>					
Landschaftspflegerische Begleitplanung 2. BA	2010	14.144	6.294	6.294	Leistungsverzeichnis wurde erstellt, <b>drei Anbote eingeholt</b> Vergabe an Billigstbieter (keine Vorplanung vorhanden)
<b>Stiftingbach</b>					
Landschaftspflegerische Fachplanung Billrothgasse bis Riesplatz	2011	4.111	3.402	3.402	<b>Bau Dion federführend</b> <b>Gründe für die Direktvergabe laut Aktenvermerk:</b> Beauftragungsentscheidung von BIG und KAGES bzw. Land Stmk. FA 19 A gefällt, einen Teil der finanziellen Planungsaufwendungen übernimmt Abtl. f. Grünraum u. Gewässer, in Abstimmung mit der FA 19A soll der Auftrag an Planungsbüro 1 gehen.
<b>Vergaben an Planungsbüro 1 netto</b>				<b>88.275</b>	
<b>Vergaben an Planungsbüro 1 brutto</b>				<b>105.930</b>	
<b>Rechnungen Planungsbüro 1 brutto</b>				<b>77.955</b>	

### **3.1. Feststellungen betreffend die Vergaben der Planungsarbeiten im Rahmen des Sachprogramms Grazer Bäche**

Im Jahr 2006 wurde das **Planungsbüro 1 seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung** im Zuge des generellen **Hochwasserschutzprojektes Grazer Bäche** mit der Untersuchung sämtlicher **Grazer Bäche hinsichtlich Freiraumplanung und Gewässerökologie beauftragt**. Ob seitens der Steiermärkischen Landesregierung eine Ausschreibung durchgeführt bzw. ob eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde ist uns nicht bekannt.

Laut Abteilung für Grünraum und Gewässer werden für die Planungen im Rahmen des Sachprogramms Grazer Bäche **Kofinanzierungen** laut Wasserbauförderungsgesetz **beantragt**. Sämtliche Planungsarbeiten werden daher im Vorhinein mit der zuständigen Förderstelle, der FA 19B, akkordiert. Teilweise werden auf Wunsch der Finanzierungspartnerin, die selbst 2/3, in manchen Fällen sogar 90% der Kosten trägt, Planungsaufträge von der Abteilung für Grünraum und Gewässer teilweise vorfinanziert und mit den zu leistenden Interessentenbeiträgen gegen verrechnet. Das Sachprogramm Grazer Bäche verfolgt **laut Abteilung für Grünraum und Gewässer** als wesentliches Ziel die bestmögliche Hochwasserfreistellung der Grazer Siedlungsräume. Wie schnell Planungen abgeschlossen und weitere Bauvorhaben ihrer Realisierung zugeführt werden können, hängt maßgeblich vom Zusammenwirken bzw. den finanziellen Ressourcen **aller drei zuständigen Gebietskörperschaften – Bund, Land, Stadt** - ab.

**Eine Schlüsselrolle nimmt laut Abteilung für Grünraum und Gewässer vor allem die FA 19B – Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ein**, die sich in ihrer Funktion als Förderstelle des Bundes in sämtliche Arbeitsschritte der Projektabwicklung einbringt und letztlich mitentscheidet, ob und in welcher Höhe die einzelnen Projekte gefördert werden und wann Finanzmittel von Bund und Land zur Verfügung stehen.

Stellungnahme des Abteilungsvorstandes der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

*Diese Vergabe (Anm. StRH: Auftrag des Landes Steiermark über die Bearbeitung der Gewässerstruktur und Gewässerökologie Grazer Bäche im Jahr 2006) hatte den Charakter eines Rahmenauftrages (Stufe 1) und implizierte bereits aufgrund der Textierung des zugrunde liegenden Angebotes und der Auftragsvergabe durch die "veränderte" Bundeswasserbauverwaltung weiterführende Bearbeitungen im Zuge von Detailprojekten (Stufe 2). Die Vergabe erfolgte laut Rücksprache mit den verantwortlichen Stellen im Land (Fa 19B) unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.*

*Unter anderem werden für gewöhnlich auch Planungsaufträge, und damit auch Planungsaufträge an das Planungsbüro 1 teilweise vorfinanziert und zu einem späteren Zeitpunkt mit den zu leistenden Interessentenbeiträgen gegenverrechnet. In den meisten Fällen der Beauftragungen erfolgte die Wahl dieser Vorgangsweise im gegenseitigen Einvernehmen im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Steuerungsgruppensitzungen (teilweise auch schriftlich protokolliert, teilweise auf ausdrücklichem Verlangen und Drängen der A 10/5 verschriftlicht mittels Aktenvermerk), mit dem Ziel, den Umsetzungsprozess zu beschleunigen und eine einigermaßen zeitnahe Realisierung der Projekte gemäß dem vom Gemeinderat beschlossenen Sachprogramm Grazer Bäche zu ermöglichen.*

*Über die Abstimmung innerhalb der Steuerungsgruppensitzungen, der neben den Mitarbeitern der Bundeswasserbauverwaltung und der A 10/5 auch Mitarbeiter der städtischen A 8/5-Immobilien und Mitarbeiter der Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV) angehören, liegen für gewöhnlich Mitschriften bzw. Aktenvermerke vor.*

Hinsichtlich der Vergabe der **Planungsarbeiten im Bereich der Grazer Bäche** lagen die einzelnen Aufträge an das Planungsbüro 1 **unter den nach dem BVG vorgegebenen Schwellenwerten** für ein Bieterverfahren; aus vergaberechtlicher Sicht bestand daher in den geprüften Fällen keine Verpflichtung zur Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz.

Laut Präsidialerlass Nr. 20 vom 2. November 2006 gilt über die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 hinausgehend, für mit Vergaben befasste Abteilungen der Stadt Graz die Verpflichtung, ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR 1.500,00 netto mindestens drei Angebote zu Vergleichszwecken** einzuholen. In **begründeten Ausnahmefällen** kann von der Einholung von Vergleichsangeboten abgesehen werden. So zum Beispiel, wenn es nur **einen geeigneten Auftragnehmer** gibt oder erst **vor kurzem Vergleichsanbote eingeholt** wurden. Die Gründe für eine Direktvergabe sind in einem **Aktenvermerk** festzuhalten. Im Planungsbereich der Grazer Bäche kam es auf Grund der notwendigen **Übereinstimmung** mit den von der **FA 19B des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beauftragten vorhergehenden**

**Bauabschnitten, sowie auf Grund von erforderlichen Vorkenntnissen mehrmals zu Direktvergaben. Die Gründe für die Vergaben wurden mittels Aktenvermerken dokumentiert.**

Im Rahmen dieser Prüfung ging der Stadtrechnungshof nicht **auf den aktuellen Baufortschritt und die Kostenentwicklung im Rahmen des Sachprogramms Grazer Bäche** ein, welche seitens des Stadtrechnungshofes im Rahmen der **Projektentwicklungskontrolle** laufend beobachtet werden. Wir weisen an dieser Stelle jedoch auf einen **Entwurf zu einem Informationsbericht der Abteilung für Grünraum und Gewässer** vom 3. November 2010 zum Thema

**„Erhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen und Bachläufe“**

hin, welches unserer Meinung nach von **großer Wichtigkeit** ist. Laut Informationsbericht gilt es im Hinblick auf die **stetig zunehmende Zahl an schutzwasserbaulichen Anlagen**, deren Erhaltung per Wasserrechtsbescheid der Stadt Graz als Bauherr und Konsenswerber übertragen wird, **dringend die Agenden der Gewässerpflege und –instandhaltung** – soweit sie die Zuständigkeit der Stadt Graz betreffen – **zu regeln**. Nachdem es sich hier um **Folgekosten zum Sachprogramm Grazer Bäche** handelt, empfehlen wir den Informationsbericht zu aktualisieren, diesen sodann dem Gemeinderat als Beschluss fassendem Organ zur Kenntnis zu bringen und in weiterer Folge eine diesbezügliche finanzielle Vorsorge zu treffen.

Stellungnahme des Abteilungsvorstandes der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

*Ergänzend sei hier angemerkt, dass es bislang trotz mehrfacher Anläufe seit 2010 nicht möglich war, die Agenden des zukünftigen Betriebes und der Erhaltungspflege von schutzwasserwirtschaftlichen Anlagen gremial zu regeln. Mittlerweile liegt ein Entwurf über die vertragliche Regelung der servisierten Leistungen für den Leistungszeitraum 2012 im Rahmen der Servicevereinbarung zwischen der Stadt Graz (vertreten durch die A 10/5) und der Holding Graz/Geschäftsbereich Grünraum vor. Sollte dieser Leistungsvertrag beschlossen werden, kann von einer endgültigen Lösung der bislang offenen Zuständigkeit ausgegangen werden.*

## 4. Vergaben an das Planungsbüro 1 im Rahmen der Freiraumplanung 2005 – Juli 2011

Der nachfolgenden Tabelle sind **alle Vergaben an das Planungsbüro 1** im Rahmen der **freiraumplanerischen bzw. objektplanerischen Aufgabenstellungen** im Zeitraum **2005 – Juli 2011** erfasst. Der Stadtrechnungshof geht im Anschluss an die Tabelle auf die kostenmäßig umfangreicheren Vergaben näher ein.

Freiraumprojekte der A 10/5 Abteilung Grünraum und Gewässer	Jahr	Vergabe EUR <i>netto</i>	SAP Rg. EUR <i>brutto</i>	Arten und Begründung der Vergabeverfahren und Beschlussfassendes Organ
<b>Martinhofstrasse sowie Neufeldweg</b>				
Verkehrsberuhigung, Fachplanung A10/8	2007	1.667	1.810	Kostentragung zu 50% A 10/5 und 50% Abtlg. für Verkehrsplanung
	2007	1.667	1.297	Einholung von 3 Vergleichsanboten, Vergabe an Billigstbieter
<b>Murkraftwerk Gössendorf</b>				
Ökologische Planung	2008	73.819		<b>Stadtsenatsbeschluss vom 11. Juli 2008</b> fachliche Projektbetreuung: A 10/5
		davon 2/3		<b>3 Anbote eingeholt</b>
		44.652	53.582	Planungsbüro 1 war Billigstbieter, Anbotssumme EUR 73.819 netto
				<b>Teilung der Kosten:</b>
				Kanalbauamt EUR 29.167 netto
				Bau Dion EUR 15.485 netto
				<b>bezahlt EUR 44.652 netto</b>
				Steweag EUR 29.167 netto
				"Zeit für Graz", Zeitdruck
<b>Ergänzende Fachplanung Mur</b>				
Mehrkosten	2009	11.142		<b>keine Information über Mehrkosten an den Stadtsenat</b>
		davon 1/3		Kostenteilung je 1/3 EUR 3.714 Kanal, Steweag, A 10/5
		3.714	4.457	<b>Direktvergabe</b> , laut A 10/5 kein alternativer Bieter sinnvoll, kurze Bearbeitungszeit, Kenntnisse und Grundlagen erforderlich
<b>Murufergestaltung Graz - Süd</b>				
<b>A2 Autobahnbrücke - Hortgasse</b>				
Detail- und Ausführungsplanung	2010	30.973	34.438	<b>3 Anbote eingeholt</b>
Böschungneugestaltung				Planungsbüro 1 war Billigstbieter
<b>Murkraftwerk Graz</b>				
<b>Masterplan Graz - Mitte</b>				
Städtische Begleitplanung	2010	26.936	31.394	<b>Gemeinderatsbeschluss vom 9.6.2011</b> <b>Grundsatzbeschluss</b> <b>Gründe für die Direktvergabe laut Aktenvermerk der Stadtbauverwaltung vom 6.10.2009</b> (Vorgabe für den Bestellvorgang), Zitat: "Durch die Planungstätigkeiten im Zuge des Murmasterplanes Süd als auch als externe Unterstützung der städtischen Projektkoordination im Zuge der Planungen zum Murkraftwerk Graz - Puntigam verfügt einzig das Planungsbüro 1 über die notwendigen Grundlagen zur Weiterführung des Murmasterplanes Richtung Norden." Kein alternativer Bieter sinnvoll
<b>Masterplan Grazer Stadtpark</b>				
Illustrationen und Planbearbeitung für Infotag	2010	1.293	1.240	Direktvergabe, laut A 10/5 kein alternativer Bieter für die Leistungserbringung bekannt
<b>Rettenbachklamm</b>				
Gestaltungskonzept, Attraktivierung	2010	7.900		<b>Gründe für die Direktvergabe laut Aktenvermerk</b> Planungsbüro 1 große Erfahrungen, Spezialgebiet "Erschließung von Klammern",
Vergaben an Planungsbüro 1 Anteil A 10/5 netto		118.802		
Vergaben an Planungsbüro 1 Anteil A 10/5 brutto		142.562		
Rechnungen Planungsbüro 1 Anteil A 10/5 brutto			128.218	

#### 4.1. Feststellungen betreffend die Vergaben der Planungsarbeiten im Rahmen der Muruferneugestaltung

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, erfolgten hinsichtlich der **Freiraumplanung Mur in den Jahren 2008 bis Juli 2011** folgende Vergaben an das **Planungsbüro 1** (netto):

Masterplan Graz - Süd	EUR 73.819,00
Ergänzende Fachplanung	EUR 11.142,00
Murufergestaltung A2 - Hortgasse	EUR 30.973,00
Masterplan Graz - Mitte	EUR 26.936,00
<b>Auftragssumme 2008 – 7/2011 gesamt</b>	<b>EUR 142.870,00</b>

In Folge geht der Stadtrechnungshof näher auf die **Beschlusslage** und die von der Abteilung für Grünraum und Gewässer **gewählten Vergabeverfahren** ein.

##### 4.1.1. Masterplan Graz – Süd (Autobahn A2 bis Puntigamerbrücke)

Mit Stadtsenatsbeschluss vom **11. Juli 2008** wurde die Aufwandsgenehmigung in Höhe von rd. **EUR 44.652,00 netto** für die **ökologische Fach- und Freiraumplanung** im Abschnitt zwischen Puntigamerbrücke und Autobahnbrücke erteilt. Auf Grund des Baues der neuen **Wasserkraftwerke Gössendorf und Kalsdorf** waren laut Stadtsenatsbericht auch **Auswirkungen auf das Gewässer und dessen Uferzonen im Bereich der Stauwurzel des Kraftwerkes Gössendorf zu erwarten**. Um diese **Auswirkungen so weit als möglich zu vermindern** bzw. auszugleichen, aber auch **im Sinne der Chancennutzung für neue Attraktivitäten** entlang des Murufers **über den Bereich der geplanten Stauwurzel hinaus**, plane die Stadt Graz laut Bericht an den Stadtsenat die **Durchführung einer „Ökologischen Fach- und Freiraumplanung“** innerhalb des ca. 2,4 km langen Abschnittes.

Laut einem **Aktenvermerk vom 12. Juni 2008** wurde vom Leiter der Abteilung Grünraum und Gewässer für die Ökologische Fach- und Freiraumplanung an der Mur, die begleitend zum Kraftwerksprojekt der Steweag-Steg und dem städtischen Kanalprojekt durchgeführt werden soll, angeordnet, **eine Ausschreibung zu organisieren**. Laut AV wurde auf Basis des Leistungskataloges und der dazugehörigen Kalkulationsmatrix eine **interne Kostenschätzung** durchgeführt und die **Kosten in Höhe von ca. EUR 58.000,00 netto** beziffert. Auf Basis dieser Kostenschätzung wurde

vergabetechnisch ein „**Verhandlungsverfahren**“ – Anbotslegung durch **mindestens drei geeignete** BieterInnen – gewählt.

**Drei Planungsbüros wurden zur Anbotslegung** eingeladen, die **Anbotsfrist erstreckte sich vom 17.6. bis 23. 6. 2008**, drei gültige Angebote wurden gelegt, das **Planungsbüro 1 ging als Billigstbieter** hervor.

Laut Stadtsenatsbeschluss beliefen sich die **Planungskosten auf insgesamt rd. EUR 73.819,00**. Die **Steweag-Steg** übernahm laut Beschlusslage einen Teil der Kosten in Höhe von rd. **EUR 29.167,00**, der **städtische Finanzierungsanteil** wurde mit rd. **EUR 44.652,00** (d.s. 2/3 der Gesamtkosten, welche durch die Abteilung für Grünraum und Gewässer und dem Kanalbauamt getragen wurden) festgelegt. Die **fachliche Projektbetreuung erfolgte durch die Abteilung für Grünraum und Gewässer**.

Der zeitliche Ablauf des Vergabeverfahrens stellt sich wie folgt dar:

Die Einladung zur **Anbotslegung** ist datiert mit **17. Juni 2008**, die **Anbotsfrist** war mit **23. Juni 2008** festgelegt. Das **Anbot des Planungsbüros 1** ist mit **18. Juni 2008** datiert, also einen Tag nach der Einladung zur Anbotslegung. Die Angebote der beiden **Mitanbieter** sind mit **20. Juni** datiert. Die Bestellung (Mittelreservierung) erfolgte **am 8. Juli 2008**, der **Stadtsenatsbeschluss** über die Aufwandsgenehmigung und Projektvergabe wurde in der Sitzung am **11. Juli 2008** gefasst, der **Annahmepflicht** über den Auftrag in Höhe von EUR 44.652,00 netto ist mit **21. Juli 2008** datiert.

Der Stadtrechnungshof stellt dazu fest, dass **laut Bundesvergabegesetz 2006** im Jahr 2008 **bis zu einem Schwellenwert von EUR 60.000,00 netto** zwar ein **Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung** zulässig war, dieses aber **klaren Regeln** unterliegt. Auch wenn es für dieses Verfahren keine gesetzliche Mindestanbotsfrist gibt, war die **Anbotsfrist von 6 Tagen** unserer Auffassung nach sehr kurz bemessen. Gem. § 57 Abs 1 BVG sind Fristen so zu bemessen und festzusetzen, dass **den von der Fristsetzung betroffenen Unternehmern ausreichend Zeit für die Vornahme der entsprechenden Handlungen verbleibt**, zudem sollen Verhandlungen durchgeführt werden und ist eine Stillhaltefrist von sieben Tagen vorzusehen.

Stellungnahme des Abteilungsvorstandes der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

*Die äußerst knappe Anbotsfrist lässt sich mit dem enormen Zeitdruck, der vorgelegen hat, begründen. Es gab zu diesem Zeitpunkt weder seitens des Kraftwerksbetreibers noch seitens des Kanalbauamtes (Konsenswerber zukünftiger Betreiber für den HSEK) eine Veranlassung, vom bereits vorliegenden UVP-Bescheid, der keine wie auch immer gearteten Uferstrukturierungsmaßnahmen und Gestaltungen im Muruferbereich vorgesehen hat, abzuweichen (hier musste sozusagen erst "Überzeugungsarbeit" durch eine mehrstufige Planung auf freiwilliger Basis geleistet werden!). Zum zweiten bestand seitens der damals zuständigen Stadträtin (Fluch/ÖVP) und auch seitens der Grünen der ausdrückliche Wunsch, den vorerst im UVP-Verfahren unberücksichtigt gebliebenen Forderungen der Stadt (trotz fristgerecht eingebrachter Einwendung im Verfahren) entsprechenden Ausdruck zu verleihen. Gleichzeitig waren die planerischen Arbeiten am HSEK und am Kraftwerk bzw. die Vorbereitungsarbeiten der baulichen Umsetzung bereits so weit fortgeschritten, dass jedes weitere Zuwarten vermutlich das städtische Ziel, positive Synergien mit der unvermeidlichen Errichtung des Kraftwerks und seiner Auswirkungen innerhalb der Stadt zu realisieren, vereitelt hätten.*

*Trotz dieses "Handlungsnotstandes" wurden 3 der Abteilung bekannte Büros, von denen anzunehmen war, dass sie die anspruchsvolle Aufgabenstellung, die zeitlich schwierigen Vorgaben und nötige Leistungsfähigkeit innerhalb kürzester Bearbeitungszeiten erfüllen konnten zur Anbotslegung eingeladen. Allen Büros war vorweg die schwierige Ausgangslage erklärt worden, sodass die kurzen Fristen akzeptiert werden konnten. Nach Ablauf der Anbotsfrist und fachlicher Prüfung der einlangenden Angebote ging das Planungsbüro 1 als Bestbieter hervor. Damit konnte ein Büro mit bester örtlicher Vertrautheit sowie mit bester Kenntnis der Mur im Speziellen, mit hoher zeitlicher Flexibilität und kurzfristiger(laufender) Verfügbarkeit beauftragt werden (dieses Kriterium musste aufgrund der zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen entsprechend hohe Berücksichtigung finden). Eine sogenannte Stillhaltefrist von mind. 7 Tagen, wie für derartige Verfahren vorgesehen, wurde grundsätzlich eingehalten.*

Mitbieter waren **zwei Planungsbüros** deren Geschäftsführer laut Internetrecherche über ein **drittes Büro** mit dem Geschäftsführer des **Planungsbüros 1** als **Partner** im Zusammenhang stehen. Bei solchen Verknüpfungen können nach Auffassung des Stadtrechnungshofes Preisabsprachen nie ausgeschlossen werden. Das Angebot des Billigstbieters (Planungsbüro 1) belief sich auf **EUR 73.819,00 netto** und **wich erheblich vom Schätzwert der Fachabteilung in Höhe von EUR 58.000,00 netto** ab. Grundsätzlich gilt hinsichtlich der Schätzung der Vergabesumme die Regel, im **Grenzfall eher das strengere Vergabeverfahren zu wählen**. Damit wird gegebenenfalls auch der Eindruck vermieden, dass man den **geschätzten Gesamtpreis eher niedrig angesetzt** habe, um das ab einem Schwellenwert von EUR 60.000,00 netto vorgeschriebene **nicht offene Verfahren ohne Bekanntmachung** zu umgehen.

Stellungnahme des Abteilungsvorstandes der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

*Die grundsätzliche Wahl des allem Anschein nach "einfacheren" Vergabeverfahrens anstelle des ab einem Schwellenwert von EUR 60.000,00 vorgesehenen "nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung" wird seitens der A 10/5 ebenfalls mit dem Zeitdruck und den bereits beschriebenen äußeren Begleitumständen erklärt.*

*Die laut Internetrecherche ermittelte zeitweilige Projektpartnerschaft der im Vergabeverfahren geladenen Planungsbüros bezog sich laut Aussage der A10/5 auf große nationale und internationale Gewässeraufträge, die ab einer gewissen Größenordnung (nicht nur innerhalb der Branche der Landschafts- und Gewässerbegleitplanung!) absolut üblich und gängige Geschäftspraxis war und ist. So ist es nicht weiter verwunderlich, dass diese 3 innerhalb Österreichs als "Branchenleader" zu bezeichnenden Büros zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zeitweilig kooperieren. Der Vollständigkeit halber sei hier angemerkt, dass ein bereits ebenfalls an der Mur von der Stadtbaudirektion zuvor beschäftigtes Wiener Planungsbüro, welches für die Planungen an der innerstädtischen Muruferpromenade und deren danach erfolgte Verlängerung verantwortlich zeichnete, zur Anbotslegung bewusst nicht eingeladen werden konnte, weil es bereits im UVP-Verfahren als Fachgutachter für die UVP-Behörde tätig wurde und damit wegen fachlicher Befangenheit auszuschneiden war (in diesem Gutachten wurden unter anderem keine gravierenden Auswirkungen auf das Grazer Stadtgebiet attestiert und die Vorschreibung bzw. Berücksichtigung geforderter städtischer Interessen für nicht notwendig erachtet ....).*

Mit Stadtsenatsbeschluss vom 11. Juli 2008 erfolgte die Projekt-, sowie die Aufwandsgenehmigung über den **städtischen Anteil in Höhe von EUR 44.652,00 netto**. EUR 29.167,00 netto wurden von der Steweag-Steg finanziert. Die **Gesamtkosten** für dieses Projekt beliefen sich auf **EUR 73.819,00 netto**.

Die Rechnung **des Planungsbüros 1 über den städtischen Anteil** in Höhe von **EUR 44.652 netto** ging als „Schlussrechnung“ an das **Kanalbauamt** als finanzierende Abteilung. Diese Rechnung ist nach unserer Auffassung nicht als Schlussrechnung anzusehen, zumal auf dem Beleg weder Teilrechnungen, erbrachte Leistungen, noch die Gesamtsumme der Leistungen (laut Anbot EUR 73.819,00 netto) angeführt sind. Ein Betrag in Höhe von **EUR 29.167,00 netto** wurde per **gesonderter Rechnung** von der **Steweag** bezahlt und scheint daher auf der „Schlussrechnung“ nicht auf.

Das **Splitten von Rechnungen** betreffend **Leistungen die sachlich und technisch zusammengehören** sehen wir als problematisch an. Die in Rechnung gestellten **Leistungen müssen nachvollziehbar angeführt bzw. mittels entsprechender Beilagen dokumentiert** werden, jedenfalls müssen die

**Leistungen mit dem Anboten vergleichbar sein.** Die Überprüfung und Abnahme der Leistungen wurde zwar per e-mail an das Kanalbauamt bestätigt, dieses aber nicht der Rechnung beigelegt.

Stellungnahme des Abteilungsvorstandes der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

*Die nachweisliche Leistungserbringung lag auf der Hand, zumal der Masterplan zu diesem Zeitpunkt als 2-teiliges, schriftliches Konvolut vorlag, den Projektpartnern nachweislich ausgehändigt wurde und die Umsetzung des Kraftwerkprojektes zugunsten der Interessen der Stadt Graz (der im Masterplan verankerten Maßnahmen) in die Wege geleitet werden konnte. Außerdem wurde die vom Planungsbüro 1 geleisteten Stunden entsprechend der Gliederung der Ausschreibung/des Angebotes als Beilage mit der Schlussrechnung an die A10/5 übermittelt. Der geleistete Stundenaufwand wurde auch dem Stadtrechnungshof im Zuge seiner Recherche in tabellarischer, nachvollziehbarer Aufstellung übermittelt. Daraus geht unter anderem hervor, dass über den tatsächlichen Kostenersatz hinausgehend weitaus mehr Arbeitsstunden für die Auftraggeber geleistet wurden. Dieser Sachverhalt trifft auch für die an das Planungsbüro 1 ergangene Beauftragung unter dem Titel: Murufergestaltung Graz-Süd, Abschnitt A2-Autobahnbrücke bis Hortgasse" (= Nachfolgeprojekt zum Murmasterplan Mur Graz-Süd als Detailplanung einer Muruferpromenade für einen Teilabschnitt des Masterplanes) sowie für die zu einem späteren Zeitpunkt getätigte Beauftragung zum Murmasterplan Mur Graz-Mitte zu.*

*Dass die Gesamtsumme der Leistungen in Höhe von EUR 73.819,00 netto auf der Schlussrechnung nicht angeführt wurde liegt auf der Hand, schließlich wurde ja ein Drittel der Kosten direkt mit der STEWEAG-STEAG abgerechnet und diese Vorgangsweise zuvor im Stadtsenatsstück vom 11. Juli 2008 ausdrücklich berichtet*

#### **4.1.2. Ergänzende Fachplanung**

Laut Auskunft der Abteilung für Grünraum und Gewässer war eine **ergänzende Fachplanung betreffend den Masterplan Graz – Süd** notwendig geworden. Die Beauftragung erfolgte im Rahmen einer **Direktvergabe**, die **Mehrkosten** (für Kartierung, Besprechungen, Workshops und Prozessbegleitung) in Höhe von insgesamt **EUR 11.142,00 netto** wurden zu je einem Drittel von der Abteilung für Grünraum und Gewässer, Kanalbauamt und Steweag getragen. Die **Rechnungen** sind **datiert mit 30.10.2009**, die Bestellung bzw. Mittelreservierung über EUR 3.714,17 netto erfolgte seitens der Abteilung für Grünraum und Gewässer erst am **18. November 2009** nach Einlangen der Rechnung. Der Stadtsenat als Beschluss fassendes Organ wurde nicht über die Kostenerhöhung informiert.

Stellungnahme des Abteilungsvorstandes der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

*Die Bestellung der unter dem Titel "ergänzende Fachplanung" beschriebenen Leistungen erfolgte deshalb erst nach Einlangen der Rechnung, da diese Leistungen als sogenannte "Mehrkosten" aus der Bearbeitung des "Masterplanes Mur Graz-Süd" angefallen sind. Die damit erbrachten Leistungen waren einfach notwendig, um die Interessen der Stadt Graz bei der Erstellung des Masterplanes und in weiterer Folge bei der Ausarbeitung eines Vorprojektes bzw. Detailprojektes für eine Muruferpromenade und sonstiger begleitender Ausgleichsmaßnahmen im Stauraum nördlich der A2-Autbahnbrücke zu wahren.*

*Die Bezahlung dieser Mehrkosten erfolgte ebenfalls nach dem Aufteilungsschlüssel wie bereits zuvor beim Masterplan Mur Graz-Süd. Der Stadtsenat wurde nicht über die Kostenerhöhung informiert, die Erstellung eines Aktenvermerks über die „Direktvergabe“ (in Wahrheit: Abgeltung bereits erbrachter Mehrleistungen aus der Ursprungsvergabe Murmasterplan Graz-Süd) zur „rechtl. Absicherung“ aufgrund der beschriebenen Umstände als entbehrlich erachtet.*

#### **4.1.3. Murufergestaltung Autobahnbrücke A2 – Hortgasse**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom **19. November 2009** erfolgte im **Rahmen des Masterplanes Mur Graz – Süd** die Beschlussfassung über die **Ufer- und Böschungsneugestaltung im Teilabschnitt Autobahnbrücke A 2 – Hortgasse, die Projektgenehmigung** sowie über eine **Formalzusage** hinsichtlich **einer Förderung** aus dem Europäischen Fond für Regionale Entwicklung im **Rahmen des EU-Projektes URBAN PLUS**. Die Projektkosten betragen laut Abteilung für Grünraum und Gewässer **EUR 509.000,00 brutto**, der Förderanteil der EU beträgt 50%. Der Eigenmittelanteil der Stadt in Höhe von EUR 254.000,00 wird laut Beschlusslage im Rahmen des AOG-Programmes 2011 – 2015 aus der Ressortsumme des Bürgermeisters bereit gestellt.

Im Zuge der **stichprobenartigen Einschau** in das Aktenverwaltungssystem Fabasoft stießen wir auf eine E-mail des Planungsbüros 1 an den Leiter der Abteilung für Grünraum und Gewässer vom **3. November 2009**, Zitat „*anbei unser Entwurf zum Anbot „Ausführungsplanung Mur-Realisierungsabschnitt 1“ als Diskussionsbasis für die endgültige Anbotslegung. Ich ersuche um telefonische Abstimmung*“.

Betreffend die Murufergestaltung wurden seitens der Abteilung für Grünraum und Gewässer **drei Vergleichsanbote eingeholt, die Einladungen zur Anbotslegung für die Detail- und**

**Ausführungsplanung sind datiert mit 9. Dezember 2009.** Auffallend ist die **kurze Anbotsfrist bis 14. Dezember 2009.** Der 14. Dezember 2009 war ein Montag, d.h. für die Erstellung des Angebotes standen den Bietern nur **drei Arbeitstage** zur Verfügung. Laut Aktenvermerk der Abteilung für Grünraum und Gewässer konnte die Anbotsfrist **aufgrund der vormaligen Kontaktaufnahme mit den ausgewählten Büros** relativ knapp gehalten werden.

Die **Anbote langten bereits am 10. und 11. Dezember 2009** ein, das Planungsbüro 1 ging als Billigstbieter hervor.

*Stellungnahme des Abteilungsvorstandes der Abteilung für Grünraum und Gewässer:*

*Aus dem vorliegenden Mail geht letztendlich ja nur plausibel hervor, dass mit dem für den Masterplan Mur Graz-Süd und für das zwischenzeitlich vorliegende Vorprojekt einer Muruferpromenade verantwortlich zeichnende Planungsbüro 1 Kontakt aufgenommen wurde, um die weiteren planerischen Schritte und fehlenden Details hin zu einer Umsetzung eines technischen Ausführungsprojektes inhaltlich abzustimmen. Es liegt auf der Hand, dies im Vorfeld einer neuerlichen Beauftragung zu tun, zumal diese Beauftragung ursächlich mit den zuvor erfolgten Aufträgen fachlich abgestimmt werden musste. Insofern kann es auch nicht überraschen, dass die tatsächliche Anbotslegung erst einige Zeit später, nämlich am 9. Dezember 2009 erfolgte und dieser Anbotseinholung entsprechende Vorgespräche vorausgegangen sind.*

*Diese Vorgespräche waren für die inhaltliche Disposition der auszuschreibenden Leistungen notwendig und dienten weder einer allfälligen Preisabsprache, noch der Umgehung des freien Wettbewerbes.*

*Bezüglich der Modalitäten und der äußeren Rahmenbedingungen und Begleitumstände der Ausschreibung (Zeitdruck, zeitliche Vorgaben der STEWEAG-STEAG und der Bau ausführenden Arge, etc.) wurde auch mit den anderen Büros, die zur Anbotslegung eingeladen wurden, telefonischer Kontakt aufgenommen. Entsprechende schriftliche Dokumentationen über diese Kontaktnahmen sind somit nicht verfügbar.*

#### **4.1.4. Masterplan Graz – Mitte (Puntigamerbrücke – Hauptbrücke)**

Mit **Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juni 2011** wurde der Bericht über das **Projekt Murkraftwerk Graz-Puntigam** mehrheitlich angenommen und die **Stadtbaudirektion** unter Beiziehung der **betroffenen Magistratsabteilungen** mit der weiteren Koordination und Abwicklung der gegenständlichen Maßnahmen beauftragt.

Bereits am **29. September 2009** legte das Planungsbüro 1 der **Stadtbaudirektion** als **Auftraggeberin** ein **Angebot für einen „Masterplan für die Mur zwischen der Puntigamerbrücke und der Hauptbrücke (Planungsgebiet Projekt KW Puntigam)“** in Höhe von **EUR 30.920,00 netto** vor.

Im **Oktober 2009** teilte die **Stadtbaudirektion** dem **Leiter der Abteilung für Grünraum und Gewässer** schriftlich mit, dass das **Planungsbüro 1** von **Seiten der Stadtbaudirektion** **gebeten wurde, für die Planungsarbeiten ein Anbot zu legen.**

Weiters wurde in diesem Schreiben folgendes mitgeteilt, Zitat: *„Dieses Angebot liegt nunmehr vor und wird **zuständigkeitshalber an die Abteilung für Grünraum und Gewässer mit dem Ersuchen um Bestellung der angebotenen Leistungen** übermittelt. Durch die Planungstätigkeiten im Zuge des Murmasterplanes Süd als auch als externe Unterstützung der städtischen Projektkoordination im Zuge der Planungen zum Murkraftwerk Graz-Puntigam **verfügt einzig das Planungsbüro 1 über die notwendigen Grundlagen zur Weiterführung des Murmasterplanes Richtung Norden.**“*

## 5. Befangenheit bei der Auftragsvergabe

Dem Stadtrechnungshof wurde im Zuge der Prüfung ein **Schreiben des Abteilungsvorstandes** der Abteilung für Grünraum und Gewässer (E-mail vom 29. April 2009) **an den Magistratsdirektor** übergeben, in welchem dieser unter Bezugnahme auf ein telefonisches Vorgespräch um dienstrechtliche Überprüfung einer möglichen Befangenheit im Rahmen der Vergabe von Planungsleistungen im Falle persönlicher Bekanntschaften ersucht.

Am 5. Mai 2009 wurde dem Abteilungsvorstand seitens der Magistratsdirektion als „**Info über konkretes Procedere**“ ein Aktenvermerk des Präsidialamtes zur **Frage der Zulässigkeit einer Vergabe öffentlicher Aufträge durch Amtsleiter an Freunde, Bekannte oder Verwandte** übermittelt.

Laut Aktenvermerk (Zitat auszugsweise)

- *besteht laut Dienst- und Gehaltsordnung und Gemeindevertragsbedienstetengesetz u.a. die Verpflichtung, die dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und **unparteiisch** zu besorgen;*
- *verstößt nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes schon **der Anschein** von Parteilichkeit gegen die Dienstpflichten;*
- *kann im Einzelfall für die **dienstrechtliche Einschätzung** schon ausreichen, dass die Amtsführung des Amtsleiters aus objektiver und unabhängiger Sicht geeignet ist, nach außen hin **den Anschein einer Parteilichkeit zu erwecken, ohne dass er tatsächlich befangen oder parteilich gewesen sein musste.***
- *Die Rolle als Abteilungsvorstand im Magistrat Graz kann daher (wie auch jede andere leitende Funktion im öffentlichen Dienst) bei Vergabeverfahren (oder auch anderen öffentlichen Aufgaben) unzweifelhaft zu einem **Spannungsverhältnis mit privaten Kontakten** führen.*
- *Transparente Dokumentationen und entsprechende **periodische Berichte** an StadsenatsreferentInnen und Magistratsdirektor oder Stadtrechnungshof bzw. die*

*Delegierung der Vergabeentscheidung an andere MitarbeiterInnen, wären taugliche Instrumente um solchen Fragestellungen offensiv zu begegnen.*

- **Ob und wann konkret der Anschein einer Unparteilichkeit erreicht und die Grenzen zur Dienstpflichtverletzung überschritten ist, hängt also immer von einer objektiven und unabhängigen Einschätzung der konkreten Umstände und Rahmenbedingungen des Einzelfalls ab.**

Aus der Sicht des Stadtrechnungshofes bietet auch **das Bundesvergabegesetz** mit seinen unterschiedlichen, **streng geregelten Verfahrensarten ein weiteres Instrument** für den Nachweis einer ordnungsgemäßen, **unparteiischen** Vergabe.

Stellungnahme des Abteilungsvorstandes der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

*Das Planungsbüro 1 ist das einzige in Graz ansässige Großbüro für freiraumplanerisch-städtebauliche Fragestellungen. Es ist daher in der Lage, Fachplanungen unterschiedlicher Größenordnung in vergleichsweise kurzen Bearbeitungszeiten kosteneffizient abzuarbeiten. Die seitens der A10/5 (und auch von anderen Abteilungen des Magistrates) durchgeführte Einholung von Anboten bzw. die laufende Zusammenarbeit haben dies mehrfach bestätigt.*

*Trotzdem wurden vergleichsweise große Projektvolumina die mit direkter Beteiligung durch die A 10/5 innerhalb des Betrachtungszeitraumes 2005 – 2011 durchwegs an andere Büros vergeben, wie beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):*

- *Freiraumplanerische Standards (Kooperation A14/A105) Büro [REDACTED], Graz*
- *Freiflächenbewertung im Rahmen des 4.0 STEK/FWPL (Kooperation A14/A10/5): Büro [REDACTED], Wien*
- *Reininghausgründe/Asset one – Rahmenplanung (Bearbeitung Grünraum, Kooperation BD) Büro [REDACTED], Wien*
- *Masterplan Augarten sowie Detailplanungen (A10/5) Büro [REDACTED], Graz*
- *Masterplan Stadtpark Planungsgemeinschaft (A 10/5) [REDACTED], Wien,*
- *Diverse Parkplanungen wie Schererpark, Emichgasse, Grünanger, etc (A 10/5) Büro [REDACTED], Büro [REDACTED] (2x), etc.*

*In den meisten dieser Fälle war auch das Planungsbüro 1 zur Anbotslegung eingeladen, ohne jedoch den Projektzuschlag erhalten zu haben, da in den genannten Fällen das Büro weder Billigst- noch Bestbieter war.*

*Es darf meinerseits ausdrücklich betont werden, dass zu keinem Zeitpunkt eine wie auch immer geartete Bevorzugung des Büros bei der Auftragsvergabe vorgelegen hat, im Gegenteil: Große Projektvolumina, die in der Regel um einiges höher dotiert vergeben wurden wie jene Beauftragungen an das Büro selbst, wurden trotz Einladung zur Anbotseinholung durchwegs an andere Büros vergeben. Zur „Optik“ der durchgeführten Vergaben sei auf die beiliegenden Schriftstücke:*

- 1) Schreiben an den Magistratsdirektor, Mag. Martin Haidvogel, vom 29. April 2009,*
- 2) Dienstbesprechung Stadtbaudirektor (DI Mag. Werle), vom 25.06.2009*
- 3) Interne Dienstbesprechung A10/5 (AV), vom 27.05. 2009*

*hingewiesen. Daraus wird deutlich, dass die Problematik eines argumentierten Naheverhältnisses zu den Planungsbüros innerhalb der sehr kleinen Branche der Landschaftsplaner, respektive das Verhältnis zur Büroleitung der [REDACTED] GmbH meinerseits proaktiv und offen bereits vor geraumer Zeit angesprochen und diskutiert wurde. Sowohl der Magistratsdirektor als auch der Stadtbaudirektor waren durch mich persönlich in Kenntnis gesetzt, da davon auszugehen war, dass entsprechende Fragestellungen zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden könnten.*

*Innerhalb meiner Abteilung wurde anlässlich einer Dienstbesprechung am 27.05.2009 (siehe AV/DB) die Thematik von Vergaben/Beauftragungen an Büros mit persönlichen Kontakten intensiv und offen diskutiert, mit dem Ziel, mit dem Thema korrekt und möglichst transparent umzugehen. Entsprechende Anweisungen sind ergangen und wurden bislang eingehalten.*

*Es darf erwähnt werden, dass sowohl DI Werle als auch Mag. Haidvogel meine Vorgangsweise und Offenheit ausdrücklich begrüßt haben.*

## 6. Ordnungsmäßigkeitskriterien für Auftragsvergaben allgemein – Richtlinien des Rechnungshofes

Nachfolgend geben wir die wichtigsten **Anhaltspunkte für die ordnungsmäßige und wirtschaftlich korrekte Beschaffung von Beratungsleistungen** wieder, die wohl auch auf die hier im Mittelpunkt stehenden Leistungen anzuwenden sind. Diese Empfehlungen hat der Stadtrechnungshof **bereits in seinem Prüfbericht zur Vergabe von Werbeaufträgen** abgegeben, wir wiederholen diese nahezu wortgleich:

Es gehört zu den **Kernobliegenheiten des Managements** von Organisationen, für bereits **anstehende Probleme Lösungsvorschläge** sowie **Strategien und Pläne für die Nutzung künftiger Chancen** und die **Bewältigung von in der Zukunft bestehenden Risiken** zu erarbeiten.

Nicht immer wird das Management selbst oder das in der Organisation beschäftigte Personal die alleinige Lösungskompetenz für derartige Aufgabenstellungen haben und wird man daher – insbesondere wenn es um Spezial- und Fachkompetenzen geht – **auf externe Spezialisten** (im weitesten Sinne: Berater) zurück greifen.

Nachfolgend einige **Leitsätze des RH zur Beraterauswahl**:

Ein **Leitsatz des Rechnungshofes (RH)** dazu lautet (Reihe Bund 2004/2 S. 9 Abs. 4.1 f.):

*„Die Gebietskörperschaften sollten grundsätzlich in der Lage sein, ihre Kernaufgaben durch eigenes Personal zu erfüllen. Die Zuziehung externer Experten zur Unterstützung bei der Erfüllung von ressortspezifischen Kernaufgaben kann allerdings dann unerlässlich sein, wenn die Abwicklung eines Projekts Spezialwissen oder besondere Techniken, die im Ressort nicht zur Verfügung stehen, voraussetzt.*

*Die Beauftragung externer Berater kann auch dort angezeigt sein, wo die Einbringung einer Außenperspektive die Qualität und Erfolgswahrscheinlichkeit eines Projekts wesentlich erhöht.“*

An anderer Stelle – zur **Frage der Geltendmachung von Ausnahmen bei Vergabeentscheidungen** – führt der RH aus (Reihe Bund 2006/2 (ÖBB: externe Beratungsleistungen) S. 48 f. Abs. 6.1 f.):

*„Generell sind Dienstleistungen nach den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbs auszuschreiben. Das Vorliegen allfälliger vergaberechtlicher Ausnahmebestimmungen sollte*

*überprüft und dokumentiert werden. Ausnahmebestimmungen des Bundesvergabegesetzes sind nur in begründeten Fällen anzuwenden.“*

Streng beurteilt der RH auch **Argumente, die mit „zeitlichen Dringlichkeiten“ verknüpft** sind (Reihe Bund 2004/2 (BMLS) S. 12 f. Abs. 2.1 f.):

*„Der Auftraggeber kann sich nicht auf Ausnahmebestimmungen betreffend die Wahl der Vergabeart berufen, wenn die Dringlichkeit der Vergabe seinem eigenen Verhalten zuzurechnen ist.“*

**Hohen Stellenwert** misst der RH auch der **Vermeidung des Eindrucks einer Bevorzugung einzelner Bieter** bei, wenn **diese bereits früher Aufträge zur Zufriedenheit geleistet haben** (Reihe Steiermark 2004/8 (Energie Steiermark Holding AG) S. 45 Abs. 69 und 70.1 f.):

*„Die Auswahl von Beratern sollte nicht mit der Zufriedenheit über deren frühere Vertragserfüllung begründet werden, sondern zweckmäßiger Weise über eine Vergabe im Wettbewerb erfolgen, weil nur dadurch eine transparente und nachvollziehbare Vorgangsweise gewährleistet wird, die jeden Eindruck einer Bevorzugung einzelner Unternehmen ausschließt.“*

Was die **konkrete Auftragsabwicklung** betrifft, hat der RH ebenfalls zahlreiche **Leitsätze** entwickelt (siehe unter <http://www.rechnungshof.gv.at/berichte/kernaussagen/beratung.html>); die **wichtigsten** Punkte zur **Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung von Berateraufträgen** sind:

- angemessene Dokumentation und exakte Abrechnung,
- angemessene Höhe der Beraterhonorare,
- detaillierte Definition des Leistungsumfanges bereits in der Ausschreibung, präzise Leistungsbeschreibung bei der Auftragserteilung,
- Klärung der Qualität der zu erbringenden Leistungen,
- Nachvollziehbarkeit vereinbarter Leistungsinhalte (Schriftlichkeit),
- sofern ein Gesamtvorhaben sich aus vielen Einzelvorhaben zusammensetzt, sollten die Leistungen **als Rahmenleistung mit einem Leistungsabruf nach Bedarf** ausgeschrieben und nicht in mehreren nacheinander abgeschlossenen Einzelverträgen jeweils freihändig vergeben werden (Reihe Bund 2004/2 (BMLS) S. 17 f. Abs. 7.1 f.).

**Fazit:** auch wenn bereits positive Vorerfahrungen mit einem Dienstleister/Berater bestehen, sollte dennoch die **Ausschreibung (Vergleichsanbotseinholung) der Regelfall**, und die **Direktvergabe (Geltendmachung von Ausnahmen) nur der Ausnahmefall** sein. Der Eindruck einer Bevorzugung eines bestimmten Lieferanten – auch wenn er zuvor schon positive Leistungen erbracht hat – ist unbedingt zu vermeiden.

## 7. Zusammenfassende Feststellungen und Empfehlungen

### 7.1. Vergaben im Planungsbereich Grazer Bäche

Hinsichtlich der Vergabe der **Planungsarbeiten im Bereich der Grazer Bäche** lagen die einzelnen Aufträge an das Planungsbüro 1 unter den nach dem BVG vorgegebenen Schwellenwerten für ein Bieterverfahren; aus vergaberechtlicher Sicht bestand daher in den geprüften Fällen keine Verpflichtung zur Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz.

Laut Präsidialerlass Nr. 20 vom 2. November 2006 gilt, über die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 hinausgehend, für mit Vergaben befasste Abteilungen der Stadt Graz die Verpflichtung, ab einem geschätzten Auftragswert von **EUR 1.500,00 netto mindestens drei Angebote zu Vergleichszwecken** einzuholen. In **begründeten Ausnahmefällen** kann von der Einholung von Vergleichsangeboten abgesehen werden. So zum Beispiel, wenn es nur **einen geeigneten Auftragnehmer** gibt oder erst **vor kurzem Vergleichsanbote eingeholt** wurden. Die Gründe für eine Direktvergabe sind in einem **Aktenvermerk** festzuhalten. Im Planungsbereich der Grazer Bäche kam es auf Grund von **geforderten Vorkenntnissen**, sowie der notwendigen **Übereinstimmung** mit von der **FA 19B des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beauftragten vorhergehenden Bauabschnitten** mehrmals zu **Direktvergaben**. **Die Gründe der Vergaben wurden ordnungsgemäß in Aktenvermerken dokumentiert.**

Empfehlung des Stadtrechnungshofes:

Nachdem im Bereich der Grazer Bäche der **FA 19B des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Schlüsselrolle zukommt** und aus der Aktenlage nicht hervorgeht, ob seitens des Landes eine Ausschreibung betreffend die Planungsleistungen durchgeführt wurde und ob die Stadt Graz sich dem Ausschreibungsergebnis anzuschließen hatte, empfehlen wir der Abteilung für Grünraum und Gewässer zu klären, wer wann als AuftraggeberIn in Erscheinung tritt, das Land Steiermark oder die Stadt Graz und wer demzufolge für die **Bieterverfahren betreffend Planungsarbeiten im Rahmen der Grazer Bäche zuständig** ist. Der Abteilung für Grünraum und Gewässer empfehlen wir weiters, bei Projekten im Planungsbereich der Grazer Bäche künftighin die Zuständigkeit für die

Kostentragung und die Gegenverrechnung mit den Interessentenbeiträgen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Stellungnahme des Abteilungsvorstandes der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

*Die Vergabe erfolgte laut Rücksprache von DI Wiener mit den verantwortlichen Stellen im Land (Fa 19B, Hofrat Hornich) unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Eine detaillierte Einsicht und Prüfung der Ausschreibungsdetails war und ist der Abteilung nicht möglich.*

## 7.2. Vergaben im Planungsbereich Mur

### 7.2.1. Masterplan Graz - Süd

Betreffend die Vergaben im Bereich der ökologischen Planung des **Murkraftwerkes Gössendorf/Kalsdorf** von der **Autobahnbrücke A 2 bis zur Puntigamerbrücke (Masterplan Graz – Süd)** stellt der Stadtrechnungshof folgendes fest:

1. Bei der von der Abteilung für Grünraum und Gewässer für die Wahl des Vergabeverfahrens durchgeführten Schätzung **des Auftragswertes lag man um nur EUR 2.000,00 unter dem Schwellenwert von EUR 60.000,00**. Ab dieser Grenze wäre im Jahr 2008 ein **Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung** durch zu führen gewesen. Das **Ausschreibungsergebnis lag bei EUR 73.819,00 netto**, also um **rund EUR 15.800,00 netto über dem Schätzwert** von EUR 58.000,00.

#### Empfehlung des Stadtrechnungshofes:

Um den Eindruck einer Bevorzugung zu vermeiden, empfiehlt der Stadtrechnungshof im Grenzfall den **ermittelten Auftragswert** künftighin so anzusetzen, dass das strengere Vergabeverfahren zu wählen ist.

2. Die Einladung zur **Anbotslegung** war datiert mit **17. Juni 2008**, die **Anbotsfrist** endete am **23. Juni 2008**, d.h. den BieterInnen standen **nur vier Arbeitstage** für die Erstellung der Angebote zur Verfügung. Gemäß § 57 BVG sind die **Fristen so zu bemessen und festzusetzen**, dass den von der Fristsetzung betroffenen Unternehmern **ausreichend Zeit für die Vornahme der entsprechenden Handlungen** verbleibt. Laut Abteilung für Grünraum und Gewässer stand man bei diesem Projekt zeitlich unter großem Druck.

#### Empfehlung des Stadtrechnungshofes:

Auch wenn die vergebenden Stellen bei einem **Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung relativ frei und ungezwungen** sind, empfiehlt der Stadtrechnungshof die laut BVG geforderten Abläufe einzuhalten und auch beim Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung die Anbotsfristen künftighin so anzusetzen, dass den Bietern ausreichend Zeit zur Anbotslegung bleibt.

**3. Mitbieter waren zwei Planungsbüros** deren Geschäftsführer laut Internetrecherche **über ein drittes Büro** mit dem Geschäftsführer des **Planungsbüros 1 als Partner** im Zusammenhang stehen.

**Empfehlung des Stadtrechnungshofes:**

Bei solchen Verknüpfungen können nach Auffassung des Stadtrechnungshofes **Preisabsprachen nie ausgeschlossen** werden. Wir empfehlen daher künftighin bei Einholung von Vergleichsanboten auf größtmögliche **BieterInnenvielfalt** zu achten.

**4. Bedingt durch eine ergänzende Fachplanung Mur** kam es zu **Mehrkosten in Höhe von EUR 11.142,50 netto**, das Planungsbüro 1 wurde seitens der Abteilung für Grünraum und Gewässer im Wege einer **Direktvergabe** mit den Arbeiten beauftragt. Ein diesbezüglicher Aktenvermerk liegt nicht vor. Der **Stadtsenat wurde nicht über die Kostenerhöhung** informiert.

**Empfehlung des Stadtrechnungshofes:**

Wir empfehlen, künftighin die Direktvergaben lückenlos zu begründen und das Beschluss fassende Organ, in diesem Fall den Stadtsenat, über Kostenerhöhungen zu informieren.

**5. Unter Hinzurechnung der Planungsarbeiten Murufergestaltung von der Autobahnbrücke A 2 bis Hortgasse** beliefen sich die Vergaben für ökologischen Planungsarbeiten den Abschnitt Autobahnbrücke A 2 bis Puntigamerbrücke betreffend bis dato auf **insgesamt EUR 115.934,00 netto**.

Nach Auffassung des Stadtrechnungshofes hätte man optimaler Weise die einzeln im Rahmen des **Masterplanes Graz – Süd** vergebenen Planungsarbeiten **in ein Projekt zusammenfassen, die Projektgenehmigung einholen und ausschreiben sollen**.

Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge seiner Prüfung aber auch fest, dass die Abteilung für Grünraum und Gewässer bei der Umsetzung dieses Projektes in Abhängigkeit zum Bau des Kraftwerkes Kalsdorf/Gössendorf durch die Steweag **unter großem zeitlichen Druck** gestanden hat. **Für eine geordnete Projektplanung waren die Zeitressourcen nicht vorhanden**. Die Erfahrungen und

das Fachwissen des Planungsbüros 1 im Bereich der Murofergestaltung wurden im Zuge der Planungsarbeiten für die Stadt allem Anschein nach unverzichtbar.

**Empfehlung des Stadtrechnungshofes:**

Es ergeht an dieser Stelle die Empfehlung, **auch von politischer Seite anzuerkennen**, dass den Abteilungen für die **geordnete Umsetzung von Projekten genügend Zeit für Planung und Vergabeverfahren zur Verfügung stehen sollte**.

**7.2.2. Masterplan Graz - Mitte**

Betreffend die Errichtung des **Murkraftwerkes Graz Puntigam** wurde am **9. Juni 2011** ein **Grundsatzbeschluss des Gemeinderates** gefasst. Die Stadtbaudirektion wurde laut Gemeinderatsbeschluss unter **Beiziehung der betroffenen Magistratsabteilungen** mit der Koordinierung und Abwicklung der gegenständlichen Maßnahmen beauftragt. Das Präsidialamt wurde beauftragt, im Rahmen des **UVP-Verfahrens** die Interessen der Stadt Graz im Sinne des Motivenberichtes zu vertreten. Der Stadtrechnungshof hat zur erfolgten Vergabe von Planungsleistungen folgende Feststellungen getroffen:

Bereits im **Oktober 2009** erging von Seiten der **Stadtbaudirektion** an den **Abteilungsvorstand der Abteilung für Grünraum und Gewässer** ein Schreiben, in welchem diesem mitgeteilt wurde, dass das Planungsbüro 1 von der **Stadtbaudirektion** gebeten wurde, für die **Planungsarbeiten zur Erarbeitung eines Masterplanes für die Mur** zwischen der **Puntigamerbrücke und der Hauptbrücke** ein Anbot zu legen. Dieses Anbot in Höhe von **EUR 30.920,00 netto** wurde zuständigkeitshalber mit dem Ersuchen um Bestellung der angebotenen Leistungen an die Abteilung für Grünraum und Gewässer übermittelt. Laut Stadtbaudirektion verfüge **einzig das Planungsbüro 1** über die notwendigen Grundlagen zur **Weiterführung des Murmasterplanes Richtung Norden**.

Im **Dezember 2009** übermittelte das Planungsbüro 1 der Stadtbaudirektion ein **auf Basis der Verhandlungen geändertes** Anbot. Die **Anbotssumme** lag durch **Kürzung bei Pauschalen** und einem **höheren Nachlass** nunmehr bei **rund EUR 26.935,00 netto**. Die Nachverhandlungen zum Vorteil der Stadt wurden von der Abteilung für Grünraum und Gewässer geführt. Die städtische Begleitplanung

wurde sodann im Wege einer **Direktvergabe** im Jänner 2010 (im Auftrag der Stadtbaudirektion) an das Planungsbüro 1 vergeben.

Positiv wird vermerkt, dass die Stadtbaudirektion nunmehr – **unter Beiziehung der betroffenen Magistratsabteilungen** - mit der weiteren Koordination und Abwicklung des Projektes Murkraftwerk Graz - Puntigam beauftragt wurde. Somit kann der Eindruck einer Bevorzugung des Planungsbüros 1 durch den Abteilungsvorstand der Abteilung für Grünraum und Gewässer vermieden werden.

**Empfehlung des Stadtrechnungshofes:**

Nachdem die Abteilung für Grünraum und Gewässer - trotz Vorliegen eines Angebotes - einen besseren Preis für die Stadt nach verhandeln konnte, empfiehlt der Stadtrechnungshof, das **große Fachwissen dieser Abteilung zu nutzen und diese unter Beachtung des Vieraugenprinzips künftighin in die Vergabeverfahren einzubinden.**

## 8. Fazit

- Im Zuge der Prüfung wurde seitens der Abteilung für Grünraum und Gewässer wiederholt betont, dass die **Spezialisierung des Planungsbüros 1 den Bereich Gewässer betreffend stark ausgeprägt** sei und die **Effizienz der Bearbeitung sowie die Qualität der Planung kein weiteres Grazer Büro zu bieten habe**. Aus diesem Grund habe man Beauftragungen sehr oft im Wege der Direktvergabe durchgeführt. Der Stadtrechnungshof **bezweifelt keinesfalls die hohe Qualität der Arbeit** des Planungsbüros 1.

Es wäre nach Auffassung des Stadtrechnungshofes aus **vergaberechtlicher Sicht** und in **Anbetracht des Umfangs und der Folgewirkungen** der Planungsleistungen empfehlenswert gewesen, für den **Murmasterplan Süd** und die **Weiterführung des Murmasterplanes Richtung Norden** ein **Gesamtprojekt MUR** zu entwickeln und ein **entsprechendes Vergabeverfahren** durchzuführen. Die Auswahl von Bietern sollte jedenfalls **nicht mit der Zufriedenheit über deren frühere Vertragserfüllung** begründet werden, eine Vergabe sollte im Wettbewerb erfolgen, der **Eindruck einer Bevorzugung eines bestimmten Lieferanten** – auch wenn dieser zuvor schon positive Leistungen erbracht hat – **ist unbedingt zu vermeiden**.

- Betreffend die persönliche **Bekanntheit des Abteilungsvorstandes** mit dem **Geschäftsführer des Planungsbüros 1** heben wir **positiv** hervor, dass der Abteilungsvorstand bereits im **April 2009 dem Magistratsdirektor** seine **privaten Kontakte** zum Geschäftsführer des Planungsbüros 1 gemeldet hatte und um **dienstrechtliche Überprüfung einer möglichen Befangenheit im Rahmen der Vergabe von Planungsleistungen** ersuchte.

Der Stadtrechnungshof weist an dieser Stelle auf die im **Prüfbericht im Kapitel 5 Befangenheit bei der Auftragsvergabe** auszugsweise wiedergegebenen **allgemeinen Ausführungen und Empfehlungen des Präsidialamtes** hin und stellt fest, dass beispielsweise der Empfehlung des Präsidialamtes als taugliches Instrument zur unparteiischen Besorgung von dienstlichen Aufgaben die Vorlage **entsprechender periodischer Berichte** an die Stadtsenatsreferentin und den Magistratsdirektor oder Stadtrechnungshof wahrzunehmen, seitens des Abteilungsvorstandes **nicht gefolgt wurde**.

Im **Bereich Gewässer** erfolgte die Delegation von Vergabeentscheidungen an einen Mitarbeiter. Im **Bereich Grünraum** war eine Sachbearbeiterin z.B. in den Bestellvorgang involviert, das Thema Murufergestaltung war im Hinblick auf Vergabeentscheidungen unserer Wahrnehmung nach Chefsache.

Gerade bei einem derart **engen persönlichen Naheverhältnis** und der nahen **privaten Wohnsituation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer** sollten **alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Parteilichkeit** ausgeschöpft werden.

Um künftighin **den Vorwurf einer Parteilichkeit von vornherein ausschließen zu können**, empfehlen wir **in diesem konkreten, besonderen Fall** (persönliche Nähe und ein kleiner Bieterkreis in diesem fachlichen Bereich) festzulegen, **in welchem Ausmaß** der Abteilungsvorstand **künftighin in das Vergabeprozedere** an das Planungsbüro 1 eingebunden sein soll, jedenfalls ist das Vieraugenprinzip zu beachten.

- Sollte in Zukunft weiterhin **regelmäßiger Bedarf an gleichartigen Planungsleistungen im Bereich der Murufergestaltung** bestehen, empfehlen wir in weiterer Folge sowohl der Abteilung für Grünraum und Gewässer als auch der Stadtbaudirektion, unter fachlicher Begleitung des Vergabeexperten der Stadt Graz, eine **Bietersuche für eine zeitlich begrenzte Rahmenvereinbarung mit Abrufmöglichkeit von Leistungen** durchzuführen. Damit wäre ein korrektes Vergabeverfahren sichergestellt, der **Eindruck einer Bevorzugung** eines einzelnen Unternehmens kann so ausgeschlossen werden.
- **Allgemein** weist der Stadtrechnungshof an dieser Stelle darauf hin, dass, wie Im Zuge der Prüfungen wiederholt festzustellen ist, Abteilungen auf Grund der **kurzfristigen Vorgaben seitens der politischen EntscheidungsträgerInnen** bei der **Umsetzung von Projekten oftmals unter großem, zeitlichen Druck** stehen.

Es ergeht daher an dieser Stelle nochmals die Empfehlung, **auch von politischer Seite anzuerkennen**, dass den Abteilungen für die **geordnete Umsetzung von Projekten genügend Zeit für Planung und Vergabeverfahren zur Verfügung stehen sollte**.

Zusammenfassende Stellungnahme des Abteilungsvorstandes der Abteilung für Grünraum und Gewässer:

*Es darf abschließend seitens der A10/5, DI Wiener nochmals darauf hingewiesen werden, dass trotz augenscheinlichem Zeitdruck und denkbar schwieriger Begleitumstände und Dringlichkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung des Kraftwerkprojektes KW Gössendorf und Teilabschnitt HSEK, respektive im Zusammenhang mit der Erstellung des Masterplans Süd und seiner "Folgederivate" nie eine Direktvergabe durch Geltendmachung von Ausnahmen im Sinne des Bundesvergabegesetzes argumentiert wurde. Vielmehr war die auch vom Bundesrechnungshof ausgesprochene Vorgangsweise, Vergleichsanbote durch Ausschreibung einzuholen der Regelfall. Obwohl seitens der A 10/5 (von DI Wiener) in seinen Ausführungen auch Argumente mit zeitlichen Dringlichkeiten verknüpft wurden, so muss doch anerkannt werden, dass die Dringlichkeit bei der Auftragsvergabe selbst zu keinem Zeitpunkt seinem eigenen Verhalten bzw. allfälliger persönlicher Versäumnisse zuzurechnen war.*

*Weiters konnte dem Stadtrechnungshof durch Vorlage entsprechender Stundenaufzeichnungen, die dem A 10/5 vom Planungsbüro 1 übergeben wurden, plausibel nachgewiesen werden, dass durch die Beauftragungen weitaus mehr Arbeitsstunden für die Projektierungen an der Mur geleistet wurden als via Kostenersatz von der Stadt Graz abgegolten wurden. Somit erscheint auch kein "Bevorzugungsmotiv" erkennbar, zumal die Stadt Graz zur Wahrung ihrer Interessen einen "Vorteil" und das Büro 1 augenscheinlich einen "Nachteil" erzielt hat.*

*Im Falle der Vergabe des Murmasterplans Graz-Mitte wurde seitens der A 10/5 (DI Wiener) trotz Vorlage eines gültigen Angebotes, welches von der Stadtbaudirektion eingeholt wurde nochmals - wohlgerne zum Vorteil der Stadt Graz - verhandelt. Damit wird auch in diesem Falle deutlich, dass trotz Auslagerung des Bestellvorganges einer Planung in eine andere Abteilung (nämlich von der A 10/5 in die Baudirektion) das Interesse an einem angemessenen Preis, selbst wenn man den Eindruck einer Bevorzugung eines bestimmten Lieferanten aufgrund des persönlichen Naheverhältnisses des Abteilungsvorstandes mit dem Firmeninhaber des Planungsbüros 1 unterstellen wollte, zu jedem Zeitpunkt gegeben erscheint.*

*Gleichzeitig ist gerade diese Vorgangsweise (Stadtbaudirektion prüft Bestellvorgang und nicht A 10/5/Wiener), die unter anderem bewusst auch deshalb gewählt wurde, um auf die Offenlegung seiner Bekanntschaft mit dem GF des Planungsbüros 1 gegenüber der Magistrats- und Stadtbaudirektion angemessen zu reagieren, Beweis dafür, dass die Delegation der Vergabeentscheidung an andere MitarbeiterInnen und/oder andere Abteilungen sehr wohl in Betracht gezogen wurde.*

*Selbstverständlich gab seit der nachweislichen Offenlegung seiner Bekanntschaft mit dem GF des Planungsbüros 1 (und teilweise auch schon davor) auch im Bereich der Vergabe der Planungsleistungen im Rahmen des Sachprogramms Grazer Bäche diese Delegation an DI Egger-Schinnerl (Referat Gewässer) bzw. im Bereich der Vergabe der Planungsleistungen im Rahmen der Freiraumplanung an DI Radl (Referat Grünraum).*

## 9. Prüfungsvermerk

Die Prüfungsergebnisse zum Thema

### **Auftragsvergaben der Abteilung für Grünraum und Gewässer**

wurden im Bericht und in der Zusammenfassung ausführlich erläutert, Empfehlungen haben wir abgegeben. An dieser Stelle dankt der Stadtrechnungshof der **Abteilung für Grünraum und Gewässer** für **die gute Kooperation im Zuge der Prüfung** und dem **Vergabeexperten** der Stadt Graz für **die fachliche Unterstützung**.

Graz, 21. Oktober 2011

*Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz*

Ulrike Pichler  
Prüfungsleiterin

DI Dr. Gerd Stöckl  
Stadtrechnungshofdirektor-  
stellvertreter

